

H, 80^b

3,396^b. MS. 397.



[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text appears to be in a historical German script, possibly Gothic or a similar cursive.]



Von Gottes Gnaden Wir Ernst August, Herzog zu 14
Sachsen, Böhlich, Slevve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in
Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf
zu der Mark und Ravensberg, Herr zum Ravensstein,

Der Römisch-Kaysrl. Majestät wirklicher commandirender General über die sämtliche Kaysrl. Cavallerie, und Obrister über ein Regiment Cuirassiers, und ein Regiment Infanterie.

Süßen hierdurch zu wissen: Demnach Wir bishero mit grossem Mißfallen wahrgenommen, daß demjenigen was in Unserer An. 1731. wegen Einrichtung des öffentlichen Gottes-Dienstes, Haltung der Predigten, und Visitation sowohl der Geistlichen als Schul-Bedienten, emanirten Kirchen-Ordnung §. 4. und §. 12. c. verordnet worden, nicht allenthalben nachgelebet werde, Wir aber dieselbe auf das genaueste beobachtet wissen wollten; Als befehlen Wir Unsern respectiven General- und Special-Superintendenten, Adjunctis, und sämtlicher Priesterschaft hiermit gnädigst und ernstlich, daß sie bey Vermeidung der Suspension, auch nach Befinden der gänztlichen Remotion.

- 1.) Die Predigten mit einem erbaulichen und zur Sache sich schickenden Gebeth, anfangen und endigen,
- 2.) überhaupt länger nicht als Drey Viertel-Stunden predigen,
- 3.) zu Anschaffung derer kleinen Hand-Bibeln, welche jetzo vor einem geringen Preis zu haben, die Zuhörer öftters ermahnen, und sie zum Nachschlagen der allegirten Haupt-Sprüche angeröthnen,
- 4.) die Zuhörer und welche ihrer Seelen-Pflege genießen, zum öfttern Gebrauch des heiligen hochwürdigen Nachtmahls, mittelst dienlicher priestertlicher Vorstellung, admoniren, und die vorfektlichen Verächter derer Sacrorum, wenn sie denen Ermahnungen kein Gehör geben, Unserm Fürstlichen Ober-Consistorio, gebührend anzeigen, darneben
- 5.) jeder Superintendent unterweilen auf die Sonn- oder Werkel-Tage unvermuthet auf das Land fahren, und von derer ihnen untergebenen Geistlichen Thun und Lassen, wie sie sich sowohl in Lehre als Leben verhalten, Erkundigung einziehen, auch davon alle halbe Jahre Pflichtmäßigen Bericht in duplo, als einen unmittelbar an Uns, und den andern an Unser Ober-Consistorium abstarren solle.
- 6.) Soll jeder Geistlicher in Städten und auf dem Lande, die Schulen die Woche 2. mahl, nemlich Dienstags und Freytags, visitiren, und Monatlich zu Unserm Ober-Consistorio, die angemerckten Gebrechen, denen er selbst nicht remediren kan, Pflichtmäßig berichten, auch weil
- 7.) bey Unserm Fürstlichen Gymnasio allhier die Classen alle auf einmahl zu visitiren, nicht rathsam; So sollen jedesmahl und zwar nach Befinden, nur 2. bis 3. derselben visitiret werden, und damit bey vorfallender Verhinderung diese nützliche Visitation nicht unterbleiben möge; So hat Unser General-Superintendent sich solchenfalls mit Unserm Ober-Consistorial-Assessore und Archi-Diacono allhier, zu vernehmen, und durch selbigen, wenn er durch andere Verrichtung daran verhindert würde, die Visitation verrichten zu lassen; Davan geschicht Unser gnädigster Wille und Meinung, welcher in dieses gedruckte Patent gebracht, und um mehrern Nachdruck von denen Kanzeln abgelesen werden soll. Begeben in Unserer Residenz-Stadt Weimar den 19. Octobris 1736.

Ernst August, H. zu S.



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is significantly obscured by water damage and fading.]



Pom Nc 1680

40

1078

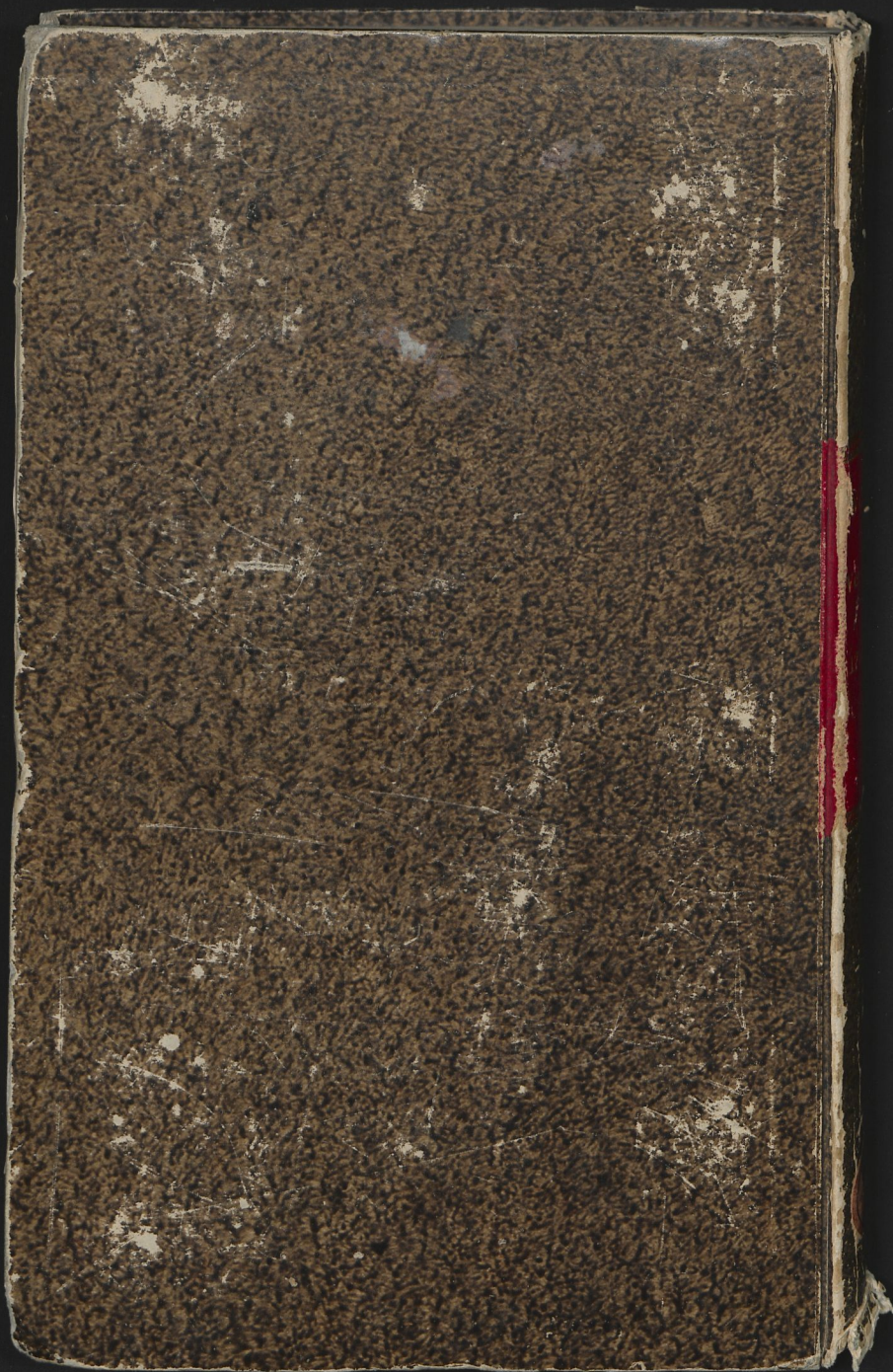
TA-FL

ULB Halle 3
002 630 15X



n.c.





14
Von Gottes Gnaden Wir Ernst August, Herkog zu
Sachsen, Böhlich, Slevve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in
Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Hennebera Graf
zu der Mark und Ravensberg, Herr zum Raven

Der Römisch-Kaysrl. Majestät würcklicher commandirender General über
Cavallerie, und Obrister über ein Regiment Cuirassiers, und ein Regi

Süngen hierdurch zu wissen: Demnach Wir bishero mi
wahrgenommen, daß demjenigen was in Unserer An. 1731. wegen
schen Gottes Dienstes, Haltung der Predigten, und Visitation sowohl der Geist
emanirten Kirchen-Ordnung §. 4. und 5. zc. zc. verordnet worden, nicht allent
aber dieselbe auf das genaueste beobachtet wissen wollen; Als befehlen Wir Uns
Special-Superintendenten, Adjunctis, und sämtlicher Priesterschaft hiermit
bey Vermeidung der Suspension, auch nach Befinden der gänztlichen Remotion.

1.) Die Predigten mit einem erbautlichen und zur Sache sich schickenden Gebeth, anfangen und
2.) überhaupt länger nicht als Drey Viertel-Stunden predigen,
3.) zu Anschaffung derer kleinen Hand-Bibeln, welche jeko vor einen geringen Preis zu haben, d
und sie zum Nachschlagen der allegirten Haupt-Sprüche angetvöbhen,

4.) die Zuhörer und welche ihrer Seelen, Pflege genießen, zum öfftern Gebrauch des heiligen
mittelst dienlicher priesterlicher Vorstellung, admoniren, und die vorsehlichen Verächter derer Sach
mahnungen kein Gehör geben, Unserm Fürstlichen Ober-Consistorio, gebührend anzeigen, darne

5.) jeder Superintendent unterweilen auf die Sonn- oder Werkel-Tage unvermuthet auf das
ihnen untergebenen Geistlichen Thun und Lassen, wie sie sich sowohl in Lehre als Leben verhalten, C
davon alle halbe Jahre Pflichtmäßigen Bericht in duplo, als einen unmittelbar an Uns, und den a
fistorium abstarren solle.

6.) Soll jeder Geistlicher in Städten und auf dem Lande, die Schulen die Woche 2. mahl, ne
tags, visitiren, und Monatlich zu Unserm Ober-Consistorio, die angemerkten Gebrechen, denen er
Pflichtmäßig berichten, auch weil

7.) bey Unserm Fürstlichen Gymnasio allhier die Classen alle auf einmahl zu visitiren, nicht rathsam; So sollen jedesmahl
und zwar nach Befinden, nur 2. bis 3. derselben visitiret werden, und damit bey vorfallender Verhinderung diese nützliche Vi-
sitation nicht unterbleiben möge; So hat Unser General-Superintendent sich solchensfalls mit Unserm Ober-Consistorial-
Assessore und Archi-Diacono allhier, zu vernehmen, und durch selbigen, wenn er durch andere Verrichtung daran verhindert
würde, die Visitation verrichten zu lassen; Datan geschicht Unser gnädigster Wille und Meinung, welcher in dieses gedruckte
Patent gebracht, und um mehrern Nachdruck von denen Cantzeln abgelesen werden soll. Gegeben in Unserer Residenz-
Stadt Weimar den 19. Octobris 1736.

Ernst August, H. zu S.

